

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 2 (1909-1910)

Heft: 10

Artikel: Das eidgenössische Wasserrechtsgesetz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-920230>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bei Nieder- und Hochwasser, also in Zeiten, wo die Schiffahrt behindert oder eingestellt ist, ein gewaltiger Verkehrsstrom sich über die Parallelbahnen ergießen. Dazu kommt, dass die Schiffahrt eine äusserst starke industrielle Besiedelung hervorrufen wird.

Es ist einleuchtend, dass die 200,000 P. S., welche in der Folge an hydro-elektrischer Energie am Rhein oberhalb Basel gewonnen werden, nur dann in grossen industriellen, vor allem elektro-chemischen Werken konsumiert werden, wenn diese Werke sowohl ihre Rohstoffe wie ihre fertigen Erzeugnisse der Wasserstrasse zur Beförderung übergeben können. Nur unter der Voraussetzung, dass der Grossschiffahrtsweg des Rheins bis nach Schaffhausen und nach dem Bodenseebeden eröffnet wird, kann darauf gerechnet werden, dass die Grossindustrie von den Vorteilen billiger elektrischer Energie und billiger Transportgelegenheit ausgiebig Gebrauch machen wird. So bildet die Schiffahrt das Fundament für eine wirtschaftlich lohnende Ausbeutung der Rheinwasserkräfte; sie bildet aber gleichzeitig wieder das geeignetste Stimulans zur Vermehrung der auf die Schienenwege übergehenden Gütertonnen. Die 200,000 P. S. werden nach Massgabe der Steigerung des Güterverkehrs in Badisch-Rheinfelden als Folge des in Betrieb gesetzten Kraftwerkes, einen Verkehrszuwachs von allein gegen 1 Million Tonnen herbeiführen.

So tragen also hier die eigenartigen und wohl auch einzigartigen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse dazu bei, mehr als irgend sonstwo, bei der Verkehrserschliessung von Gewässern, eine harmonische und das Gesamtwirtschaftsleben gleichmässig befriedigende Wirkung auszuüben.



Das eidgenössische Wasserrechtsgesetz.

Kommissionsentwurf.

(Nach den Beschlüssen der Wasserrechtskommission.)

(Schluss.)

Art. 56 (67).

4. Zinsvergünstigung.

Bei Kraftanlagen wird während den ersten sechs Jahren nach der Betriebseröffnung der Wasserzins entsprechend dem jeweiligen Verhältnis zwischen dem wirklichen und dem vollen Ausbau des Werkes herabgesetzt.

Art. 57 (68).

B. Tarif.

1. Im allgemeinen.

2. Behördliche Genehmigung.

Über die Abgabe der aus der Wasserkraftanlage gewonnenen elektrischen Energie an Dritte hat der Unternehmer einen allgemein verbindlichen Tarif aufzustellen, wonach unter gleichen Verhältnissen die gleichen Preise und Bedingungen zur Anwendung kommen sollen.

Er hat diesen Tarif für die Stromabgabe und jede spätere Änderung desselben der konzessionierenden Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 58 (69).

3. Vorzug des Gemeinwesens.

Der Unternehmer ist verpflichtet, bei der Abgabe der durch die Wasserkraftanlage gewonnenen Kraft in erster Linie die Nachfrage des Bundes, der Kantone, sowie von Gemeinden und gemeinnützigen Unternehmungen zu berücksichtigen und diesen Energieabnehmern einen Spezialrabatt von 5% auf die tarifmässigen Preise zu gewähren.

Art. 59 (71).

C. Rechnungswesen.

1. Tarifermässigung.

Wenn der jährliche Reingewinn eines gewerbsmässigen Unternehmens 6% des Gesellschaftskapitals übersteigt, so soll die Hälfte des Gewinnüberschusses bei privaten Werken zu einer allgemeinen Strompreisreduktion, bei öffentlichen Wasserwerken zugunsten der öffentlichen Interessen verwendet werden.

Art. 60 (72).

2. Jahresrechnung und Jahresbericht.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres haben die genannten Kraftwerke der verleihten Behörde die Jahresrechnung und einen kurzen Bericht über den Gang des Unternehmens einzusenden.

Vierter Abschnitt.

Strafbestimmung.

Art. 61 (73).

Der Beliehene, der den Bestimmungen der Verleihung und dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis 1000 Franken belegt.

Dritter Titel.

Aufsicht und Rechtsschutz.

Art. 62 (74).

A. Aufsicht von Amtes wegen.

B. Verwaltungsbeschwerde.

Die Kantone beaufsichtigen von Amtes wegen die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Vollziehungsverordnungen, soweit diese Bestimmungen die öffentlichen Interessen des Gemeinwesens berühren, und das amtliche Einschreiten nicht durch eine Rekursentscheidung gegenstandslos gemacht wird.

Der Bundesrat übt von Amtes wegen oder auf Beschwerde in gleicher Weise die Oberaufsicht.

Die öffentlichen Gewässer werden periodisch besichtigt und die Wasserwerke auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften der Gesetzgebung und der Verleihungen untersucht.

Art. 63 (75).

C. Zivilgerichtsbarkeit.

Die Streitigkeiten über die Haftung des Beliehenen werden vom kantonalen Zivilrichter beurteilt.

Das Bundesgericht entscheidet als Berufungs- oder Kassationsinstanz gemäss dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893.

Art. 64 (76).

D. Strafgerichtsbarkeit.

Die Bussen gemäss Art. 62 werden von der zuständigen kantonalen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde ausgesprochen.

Das Bundesgericht urteilt als Kassationsinstanz gemäss dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (Art. 160—174).

Art. 65 (77).

E. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Bei kantonalen Verleihungen und andern Nutzungen entscheidet der Bundesrat gemäss Art. 189ff. des genannten Bundesgesetzes:

1. die staatsrechtlichen Rekurse wegen Verletzung von Art. 24bis der Bundesverfassung,
2. die Streitigkeiten wegen Verletzung von materiellen oder formellen Bestimmungen dieses Gesetzes und der eidgenössischen Vollziehungsverordnungen, soweit nicht nach Art. 63 und 64 andere Behörden zuständig sind,
3. die Ermessenstreitigkeiten über die Verweigerung der Übertragung oder Abänderung der Verleihung, über die Geltendmachung eines Vorrechts des Gemeinwesens, über die Höhe der Gebühren und Zinse, die Beträge der Vorteilsausgleichung, die Höhe der Entschädigung bei Abänderung der Verleihung aus öffentlichem Interesse, bei der Planaufnahme, bei der Erneuerung der Verleihung an einen Dritten, beim Heimfall und beim Rückkauf.

Das Bundesgericht entscheidet Anstände zwischen mehreren Kantonen betreffend den Heimfall, den Rückkauf, die Abgabe von elektrischer Energie zum Selbstkostenpreis und den Wasserzins.

Vierter Titel.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 66 (78).

A. Übergangsbestimmungen.

1. Regel der Nichtrückwirkung.

Die rechtlichen Wirkungen von Tatsachen, die vor dem Inkrafttreten von Art. 24bis der Bundesverfassung eingetreten sind, werden auch nachher gemäss den bisherigen Rechtsvorschriften beurteilt.

Insbesondere unterliegen die vor diesem Zeitpunkte begründeten Wasserrechte auch in Zukunft dem bisherigen Recht.

Die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetretenen Tatsachen dagegen werden nach dem neuen Rechte beurteilt.

Art. 67 (79).

2. Ausnahmen.

Diejenigen Wasserrechtsverleihungen, die in dem Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten von Art. 24bis der Bundesverfassung und dem Inkrafttreten dieses

Gesetzes erteilt worden sind, stehen vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an unter dem neuen Recht und sind binnen einer bestimmten Frist, die vom Bundesrat festgesetzt wird, dementsprechend zu revidieren.

Wasserwerke an öffentlichen Gewässern, die vor dem Inkrafttreten von Art. 24bis der Bundesverfassung auf unbegrenzte Dauer begründet worden sind, gelten höchstens noch auf 80 Jahre vom Inkrafttreten des Gesetzes an, ohne Entschädigung der Berechtigten für diese Beschränkung.

Art. 68 (80).

B. Widerspruchsklausel.

Alle widersprechenden Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts sind aufgehoben.

Art. 69 (81).

C. Vollziehung.

Der Bundesrat erlässt die Vorschriften und schafft die Organe, die zur Vollziehung dieses Gesetzes notwendig sind.

Art. 70 (82).

D. Wasserkommission.

Er ernennt eine ständige Wasserkommission von Sachverständigen der Wissenschaft und Praxis, die unter Mitwirkung der beteiligten Verwaltungsbehörden in periodischer Sitzung die Fragen des Wasser- und Elektrizitätsrechtes und der Wasserwirtschaft berät und Vorschläge und Gutachten zuhanden des Bundesrates ausarbeitet.

Art. 71 (83).

E. Genehmigung der kantonalen Ausführungsverlasse.

Die Kantone erlassen binnen einer bestimmten Frist, die vom Bundesrat festgesetzt wird, die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Gesetze und Verordnungen, die zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates bedürfen.

Art. 72 (84).

F. Kantonale Berichterstattung.

Die Kantonsregierungen haben dem Bundesrat über die Ausführung des Gesetzes und die dabei gemachten Erfahrungen jährlich Bericht zu erstatten.

Art. 73 (85).

G. Schlussbestimmung.

Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Volksabstimmung über die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, vom 17. Juni 1874, für die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu sorgen und den Beginn seiner Wirksamkeit festzusetzen.

WASSERRECHT

Niederösterreichisches Wasserrechtsgesetz. Der niederösterreichische Landtag hat die Wasserrechtsgebühren und Abgaben in folgender Weise festgesetzt: